

**Eine neue Müllverordnung.** Der Oberbefehlshaber in den Marken erläßt eine neue Verordnung über die Verwendung von Küchenabfällen; wir weisen auf folgende Bestimmungen hin: Reste und Abfälle von Brot und Backwaren, Kartoffeln, Kartoffelschalen, Gemüse und Früchten aller Art, soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen, oder im eigenen Haushalte oder Betriebe verfüttert werden, sind von den Haushaltungsvorständen und den Inhabern und Leitern von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben getrennt von allem Kehricht und Müll zu sammeln und an die vom Grundstückseigentümer auf dem Grundstück eingerichtete Sammelstelle abzuführen. Die Abführung hat mindestens an jedem zweiten Tage zu erfolgen. Jede andere Verfügung über diese Abfälle ist verboten. Jeder Grundstückseigentümer hat zur Sammlung der Speisereste und Küchenabfälle auf seinem Grundstück besondere Behälter, die mindestens 50 Liter fassen, aufzustellen. Sie sind verpflichtet, die Abfälle unentgeltlich den mit einer Ausweisarte des Oberkommandos in den Marken oder des Magistrats versehenen Personen zur Abholung zu überlassen. Diese Personen sind verpflichtet, die Abfälle wöchentlich dreimal abzuholen.